

Antrag

der 187. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 24. Mai 2024

Sonderkrankengeld gem. § 139 Abs. 2b ASVG iVm § 30 Satzung ÖGK 2020

Der gesetzliche Anspruch auf Krankengeld erlischt nach Ablauf der Höchstdauer von 52 Wochen, er kann durch die Satzung der ÖGK auf 78 Wochen erhöht werden.

Ein Sonderkrankengeld gebührt nach Aussteuerung des Krankengeldes dann, wenn Personen im aufrechten Dienstverhältnis sind, ein laufendes Verfahren auf Gewährung einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension haben und weiterhin arbeitsunfähig sind.

Ein Anspruch auf ein besonderes Krankengeld gem. § 139 Abs 2b ASVG in der zuletzt bezogenen Höhe besteht für die Dauer notwendiger, unaufschiebbarer stationärer Aufenthalte für die Dauer derselben (Krankenhaus-, Rehabilitationsaufenthalte im Anschlussheilverfahren) nach Ablauf der Höchstdauer des Krankengeldanspruches.

Dieser Anspruch wird durch die Satzung der ÖGK 2020 noch präzisiert: „Das besondere Krankengeld gem. § 139 Abs. 2b ASVG gebührt Personen, deren Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung während der Unterbringung in einer Krankenanstalt ruht und bei denen die Höchstdauer ihres Krankengeldanspruches abgelaufen und noch kein neuer Krankengeldanspruch entstanden ist.“

Nach Ansicht der AK Tirol widerspricht die Bestimmung der Satzung jener Bestimmung im ASVG und ist somit gesetzeswidrig, da Personen, die keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen bzw. keine ruhende Leistung aus der Arbeitslosenversicherung ausgesprochen erhalten und aus dem Krankengeld ausgesteuert sind, keinen Anspruch auf Sonderkrankengeld haben, während sie sich in stationärer Behandlung befinden. Oder, falls die Person während eines stationären Aufenthaltes aussteuert, für dessen restliche Dauer keine Geldleistung aus der Krankenversicherung erhalten würde, sondern allenfalls die Mindestsicherung beantragen könnte.

Die 187. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher auf, die Satzung der ÖGK 2020 in diesem Punkt klarzustellen bzw zu ändern, dass die Betroffenen Rechtssicherheit haben und ein Anspruch auf das Sonderkrankengeld besteht.